



Ergänzung

Durchführungsbestimmungen zur Regionalliga Nordost der Herren Durchführungsbestimmungen zur NOFV-Herren-Oberliga

Zum Schutz aller Spielbeteiligten sowie in Umsetzung der rechtlichen Normen des Bundes und der Länder zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2- und COVID-19-Virus ergänzt das NOFV-Präsidium in Abstimmung mit dem NOFV-Spielausschuss die Durchführungsbestimmungen gemäß § 9 der DB zur Regionalliga Nordost und § 8 der DB zur NOFV-Oberliga wie folgt:

Sonderregelungen im Spieljahr 2021/2022

I. Gästefans und Ehrenkarten

1. Die Zulassung von Gästefans und den Austausch von Ehrenkarten regeln die Vereine zu jedem Spiel separat und untereinander in eigener Zuständigkeit.
2. Die letztendliche Entscheidung über die Zulassung und den zahlenmäßigen Umfang der Gästekarten trifft der Heimverein.
3. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Heimvereins sind nicht möglich.
4. Auf die Pflichten des Gastvereins gem. Ziffer II., 2. Anstich wird ausdrücklich verwiesen.

II. Informationen

1. Der Heimverein ist verpflichtet, die jeweilige Gastmannschaft und die zur Spielleitung angesetzten Schiedsrichter über das behördlich, bestätigte Hygienekonzept, die Folgen der Umsetzung von Ziffer IV. und V. dieser Sonderregelung und die daraus resultierende Pflichten und Erfordernissen für die Gastmannschaft/Schiedsrichter, i. d. R. jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel zu informieren.
2. Insofern sich die Vereine gem. I. auf die Teilnahme von Gästefans verständigt haben - ist neben dem Heimverein - auch der Gastverein in „seinem“ Gästeblock verpflichtet, die Einhaltung und Umsetzung der „Kontakt- und Abstandgebote“ gem. den gesetzlichen Normen bzw. dem behördlich, bestätigten Hygienekonzept des Heimvereins zu gewährleisten und umzusetzen.
3. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, sonstige in offizieller Funktion tätige Funktionäre und Besitzer von Ligaausweisen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der Anreise/dem Besuch beim Heimverein über die für sie selbst resultierenden Pflichten zu informieren.

III. Grundsätzliches für alle Spielbeteiligten

1. Körperliche Begrüßungs- Verabschiedungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
2. Beim Torjubel sind gemeinsames Jubeln, Abklatschen, Umarmungen, „Spielertraubenbildungen“ u. ä. zu unterlassen. Kurze Ellenbogen- oder Fußkontakte sind erlaubt.
3. Das „Spucken“ ist zu unterlassen.



IV. Warming-up- und Einlaufphase, Equipment-Kontrolle

1. Die zeitgleiche Nutzung der Zugänge zu Kabinen/Spielertunnel durch die Spielbeteiligten soll verhindert werden. Es gilt das Prinzip: „firstcome, firstserved“
2. Die Equipment-Kontrolle hat an der jeweiligen Kabinentür durch den Schiedsrichter-Assistenten zu erfolgen (nicht am Spielfeld). Der Schiedsrichter-Assistent hat hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
3. Die Spielbälle werden in Verantwortung des Heimvereins vor und in der Halbzeitpause des Spiels desinfiziert.
4. Die Teilnahme von Escort-Kids wird untersagt.
5. Die Teilnahme von „Maskottchen“ wird untersagt.
6. Maßnahmen zur Erstellung von „Team-Fotos“ werden untersagt.
7. Medienvertreter*innen (einschl. Fotograf*innen), die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zum Innenraum (Zone 1) benötigen, wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt. (i. d. R. sollen Fotografen im Innenraum nur hinter Tor und Gegengerade platziert werden).
8. Die Durchführung einer Eröffnungsinszenierung/Verabschiedung von verdienstvollen Spielern/Personen etc. evtl. auch mit zusätzlichen Teilnehmern wird untersagt.
9. Der „Handshake“ wird ausgesetzt/untersagt.

V. Wechselbänke

1. Auf den Wechselbänken ist die Abstandsregel in der Form einzuhalten, dass jeder zweite Platz nicht besetzt wird.
2. Der Heimverein hat ggf. Ersatzbank-Erweiterungsmöglichkeiten durch zusätzliche Stühle/Bänke und die Anpassung der technischen Zone zu prüfen.

VI. Sonstiges

Eventuell sind nachfolgende und ergänzende Maßnahmen erforderlich:

1. Regulierung zur Anwendung von Ligaausweisen
2. Berechtigung der Heimvereine zur Regulierung der Anwendung DFB-Schiedsrichter-Ordnung § 3, Nr.3 und § 5, Abs.2.

VII. Umsetzung

1. Die Vereine sind sofort verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) über deren Spiel- und Trainingsbetrieb betreffende, behördliche Entscheidungen/Verfügungen zu informieren.
2. Die Heimvereine sind zeitnah verpflichtet, den NOFV (Geschäftsstelle) unter Einreichung aller dafür erforderlichen Unterlagen über ihr aktuelles Hygienekonzept, dessen Bestätigung auch durch die zuständigen Behörden und evtl. Ergänzungen/Änderungen zu informieren.
3. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielbeteiligten, Verantwortlichen und ggf. Zuschauer auf die Ergänzung gem. dieser Norm verbindlich hinzuweisen.
4. Verstöße unterliegen hinsichtlich deren Ahndung den Normen der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.



VIII. Absetzung von Spielen (im Zusammenhang mit Covid-19) [gültig ab 1. Januar 2022]

1. Ein Antrag auf Spielabsetzung kann nur über die Spielleiter gestellt werden.
2. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn 15 spielberechtigte Spieler zur Verfügung stehen. Unter diesen muss sich mindestens ein Torwart befinden.
3. Spieler, die sporttypisch verletzt oder gesperrt sind, Spieler, die offensichtlich gegen wesentliche Vorgaben der lokalen Hygienekonzepte verstoßen haben oder Spieler, die nach den üblichen Definitionen des RKI als nicht vollständig geimpft gelten und deshalb nicht an einem Spiel mitwirken können, werden hierbei nicht angerechnet und gelten als zur Verfügung stehend.
4. Die Antragstellung muss unverzüglich erfolgen. Der Antrag kann formlos u. a. per E-Mail erfolgen. Zusätzliche, schriftliche Informationen unter Beifügung des/der Nachweise/s der Gesundheitsämter ist/sind **zwingend erforderlich**.

IX. Inkrafttreten

Die Festlegungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft, gelten bis auf Widerruf und enden spätestens zum Ende des Spieljahres 2021/2022.

Berlin, 03.12.2021